

Kurztitel

Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 102/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Abkürzung

SK-MV

Index

37/02 Kreditwesen; 67 Versorgungsrecht

Beachte

Ist erstmals auf die Meldung zum Stichtag 31. März 2022 anzuwenden (vgl. § 6).

Text**Meldetechnische Bestimmungen**

§ 4. (1) Sofern in den Anlagen nicht anders angegeben, sind Beträge in Eurocent und Prozentsätze auf die zweite Kommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden.

(2) Der Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 ist in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.

(3) Der Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber vier Wochen nach dem Meldestichtag, zu übermitteln. Der Inhalt der Meldung umfasst den Betrachtungszeitraum vom 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres bis inklusive den jeweiligen Meldestichtag.

(4) Der Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 ist auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 44 Abs. 1 BWG unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu übermitteln. Im Ausweis gemäß den §§ 2 und 3 auf Basis der Daten des geprüften Jahresabschlusses sind die in **Anlage 1** Abschnitt B Unterabschnitt B und **Anlage 2** Abschnitt B Unterabschnitt C vorgesehenen Meldepositionen zu Erwartungswerten für das Jahresende nicht aufzunehmen.

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2021

Gesetzesnummer

20011492

Dokumentnummer

NOR40231709